

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Leupoldsgrün

vom 20. Mai 2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juni 2020

Die Gemeinde Leupoldsgrün erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse bilden.
- (2) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse und ihre Besetzung im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (5) Weitere Vertreter der ersten Bürgermeisterin (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten eine Aufwandsentschädigung für jede Stunde der tatsächlichen Inanspruchnahme in Höhe von 1/180 der Monatsentschädigung der ersten Bürgermeisterin. Nach Ablauf einer Vertretungszeit von zusammenhängend länger als sechs Wochen wird die Entschädigung der ersten Bürgermeisterin gewährt.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Mai 2008 außer Kraft.

Leupoldsgrün, 20. Mai 2014

gez.

Annika Popp
Erste Bürgermeisterin

¹⁾ § 3 geändert durch die am 15. Juni 2020 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 8. Juni 2020